



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. - 1. AUG. 1961  
Zl.: 40/1 Präs. Aussch.

Zl. 92.840 - 2a/61

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 1961, womit das Grundverkehrsgesetz ergänzt wird

Zu G.Zl. 40 ex 1961  
vom 28. Juni 1961

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 28. Juni 1961, womit das Grundverkehrsgesetz ergänzt wird, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Außerhalb eines Einspruchs sei bemerkt:

1. In der drittletzten Zeile des neuen Abs. 3 des § 6 sollte zwischen den Worten "juristische Person oder" und "Personengesellschaft" das Wort "eine" eingeschoben werden, damit es nicht den Anschein hat, als ob von einer "juristischen Personengesellschaft des Handelsrechtes" die Rede wäre (siehe zweite Zeile von § 9 Abs. 3 lit. k).

2. Es ist nicht klar, was unter dem Sitz im Sinne der beiden neuen Bestimmungen zu verstehen ist, der statutarische Sitz oder der Ort, an dem sich tatsächlich die Hauptverwaltung der juristischen Person oder der Personengesellschaft befindet.

Um diese allgemein, nämlich auch in österreichischen Gesetzen bestehende Unklarheit auszuschalten, wird in dem beim Europarat ausgearbeiteten Entwurf eines zwischenstaatlichen Übereinkommens über die Behandlung juristischer Personen ausdrücklich vom satzungsgemäßen

Sitze gesprochen.

Wohl kann der satzungsgemäße Sitz eine bloße Fiktion sein, dennoch wäre es besser, von ihm dann, und wenn sich vom tatsächlichen Sitz auszugehen, weil dann, die Gesellschaft nach dem in Österreich, der Rechtsordnung der österreichischen Rechtsordnung werden sicher von einer inländischen Gesellschaft gesprochen werden kann. Dagegen mißbräuchlich sind auch die Beweggründe, Umgehung mit dem inländischen Gesellschaftsgesetz ausgeht.

3. Die Kumulation von Negationen im 1. und 2. Satz § 9 Abs. 3 lit. k neu ist gesetzestechnisch keineswegs glücklich.

4. Die beiden neuen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang scheinen eine Definition der inländischen juristischen Personen oder inländischen Personengesellschaft des Handelsrechtes in dem Sinn zu enthalten, daß darunter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft im Inland des Handelsrechtes zu verstehen ist, die Personen ihren Sitz im Inland haben; dies sollte unbedingt ist, die Personen ihren Sitz im Inland der letzte Satz des § 9 Abs. 3 lit. k der Terminologie des 6 Abs. 3 angepaßt werden.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Walstein*

28. Juli 1961  
Für den Bundeskanzler:  
L o e b e n s t e i n

Am 1. d. n. ö. Landesrat  
Einlaufsstelle  
31. Juli 1961  
Bearb. *Landtagskanzlei*  
Beilage  
Stempel

Sitze gesprochen.

Wohl kann der satzungsgemäße Sitz eine bloße Fiktion sein, dennoch wäre es besser, von ihm und nicht vom tatsächlichen Sitz auszugehen, weil dann, wenn sich der satzungsgemäße Sitz in Österreich befindet, die Gesellschaft nach der österreichischen Rechtsordnung errichtet werden muß und infolge Ableitung der Rechtsfähigkeit aus der österreichischen Rechtsordnung sicher von einer inländischen Gesellschaft gesprochen werden kann. Dagegen kann ein bloß tatsächlicher Sitz leicht zur Umgehung mißbraucht werden. Das sind auch die Beweggründe, warum man in Straßburg vom gesetzmäßigen Sitz ausgeht.

3. Die Kumulation von Negationen im 1. und 2. Satz des § 9 Abs. 3 lit. k neu ist gesetzestechnisch keineswegs glücklich.

4. Die beiden neuen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang scheinen eine Definition der inländischen juristischen Personen oder inländischen Personengesellschaft des Handelsrechtes in dem Sinn zu geben, daß darunter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes zu verstehen ist, die ihren Sitz im Inland hat; dies sollte unbedingt vermieden werden. Vielmehr sollte der letzte Satz des § 9 Abs. 3 lit. k der Terminologie des § 6 Abs. 3 angepaßt werden.

28. Juli 1961  
Für den Bundeskanzler:  
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Walstein*

Am der n. ö. Landesregierung  
Einlaufstelle

31. JULI 1961

*Landtagskanzlei*

Bearb.

Beilagen:  
Stempel: